

ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN



Allgemeine Auftragsbedingungen von OTTO Engineering Polska Sp. z o. o.,

§ 1

[Allgemeine Bestimmungen und Definitionen]

1. Die Allgemeinen Auftragsbedingungen, nachstehend "AGB" genannt, sind die allgemeinen Geschäftsbedingungen für Liefer-, Kauf- und Dienstleistungsverträge im Sinne von Art. 384 § 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches und gelten für Verträge, die von OTTO Engineering Polska Sp. z o. o. abgeschlossen werden, als Auftraggeber mit juristischen und natürlichen Personen, die eine Geschäftstätigkeit ausüben (mit Sitz/Wohnsitz in der Europäischen Union), von denen jede einzeln als „Lieferant“ bezeichnet wird und die einen integralen Bestandteil des Auftrags/des Vertrages bilden.
2. Die im weiteren Verlauf der AGBs verwendeten Begriffe bedeuten:
 - 1) Lieferant - jedes inländische oder ausländische Unternehmen, das OTTO Engineering Polska Sp. z o. o. beliefert, verkauft oder Dienstleistungen erbringt.
 - 2) Auftraggeber - OTTO Engineering Polska Sp. z o. o., der Vertragspartei ist
 - 3) Auftrag - bezeichnet die Erklärung von OTTO Engineering Polska Sp. z o. o., die an den Lieferanten gerichtet wird
 - 4) Vertrag - ein zwischen dem Auftraggeber und dem Lieferanten geschlossener Vertrag, dessen Gegenstand Verkauf, Lieferung oder Erbringung von Dienstleistungen an den Auftraggeber gemäß dem Auftrag ist
 - 5) Vertragspartei - Auftraggeber oder Lieferant
3. Änderungen, Zusatzvereinbarungen, Aussetzungen oder Ausschlüsse der in den AGB enthaltenen Bedingungen bedürfen der Schriftform unter Androhung der Nichtigkeit und müssen von beiden Vertragsparteien in Form eines Anhangs zu dem Vertrag akzeptiert werden, auf den sie sich beziehen.
4. Für die zwischen den Parteien geschlossenen Verträge gelten ausschließlich die betreffenden AGB. Mit dem Abschluss des Vertrages mit dem Auftraggeber unter Anerkennung der AGB erkennt der Lieferant an, dass seine eigenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf den geschlossenen Vertrag ganz oder teilweise keine Anwendung finden.
5. Der Auftraggeber verwendet die AGB in elektronischer Form und stellt sie dem Lieferanten vor dem Vertragsabschluss zur Verfügung, indem er eine Datei mit den AGB elektronisch übermittelt oder darauf hinweist, dass der Auftrag zu den in den AGB genannten Bedingungen erfolgt, und die Internetadresse angibt, unter der der Lieferant den Inhalt der AGB einsehen kann.
6. Im Falle eines Widerspruchs zwischen dem Vertragsinhalt und den AGB sind die Parteien an den Vertrag gebunden und die Bestimmungen der AGB gelten insoweit, als sie dem Vertragsinhalt nicht widersprechen. Die Vertragsparteien können die Anwendung der AGB durch eine ausdrückliche beiderseitige Erklärung in dem Vertrag ausschließen.
7. Die Bestimmungen der AGB gelten sowohl für die Lieferung, den Verkauf als auch für die Erbringung von Dienstleistungen, es sei denn, der Titel des Paragraphen beschränkt ihre Anwendung auf die Lieferung/den Verkauf oder die Erbringung von Dienstleistungen.

§ 2

[Auftragsform und Vertragsbedingungen]

1. Der Auftraggeber hat den Auftrag in folgender Form an den Lieferanten zu übermitteln: schriftlich, per E-Mail, per Fax, über die Website des Lieferanten unter Angabe der für die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrags erforderlichen Daten unter Berücksichtigung der Verpflichtung gemäß § 1 Abs. 5.
2. Der Vertragsschluss erfolgt nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches und insbesondere dann, wenn:
 - 1) der Lieferant das vom Auftraggeber an ihn gerichtete Angebot zum Abschluss des Vertrages in Form eines Auftrags mit den AGB annimmt, wobei der Schriftverkehr über Aufträge per Fax, E-Mail oder in einfacher Schriftform erfolgen kann. Die Annahme des Auftrags bedeutet auch die Anerkennung aller Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Ausschluss der Geltung der Allgemeinen Vertragsbedingungen des Lieferanten.
 - 2) Der Lieferant beginnt mit der Ausführung des Vertrags, nachdem er vom Auftraggeber ein an ihn gerichtetes Angebot in Form eines Auftrags mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen erhalten hat. Die Annahme des Auftrags des Auftraggebers durch den Lieferanten ist gleichbedeutend mit der vollständigen Annahme sowohl der detaillierten Bedingungen des Auftrags als auch dieser AGB.
3. Die Anwendung von Art. 681§1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ausgeschlossen.
4. Der Vertrag darf nur zu den im Vertrag und in den AGB genannten Bedingungen ausgeführt werden.

§ 3

[Verkaufspreis und Zahlungsbedingungen]

1. Die in dem Auftrag angegebenen Preise und Zahlungsbedingungen sind verbindlich und können nicht geändert werden. Wenn der Preis in Euro ausgedrückt wird und der Lieferant ein polnisches Unternehmen ist, wird der Preis in Euro in PLN umgerechnet, und zwar zum durchschnittlichen EUR-PLN-Wechselkurs, der von der Polnischen Nationalbank am Tag der Rechnungsausstellung bekannt gegeben wurde und an diesem Tag gilt. Die Rechnung muss den für die Umrechnung verwendeten Kurs und die Nummer der Wechselkursstabelle enthalten.
2. Der Lieferant stellt die Rechnung frühestens an dem Tag aus, an dem die Leistung (Abholung) erbracht oder die Ware beim Lieferanten abgeholt wird oder die Ware durch einen vom Auftraggeber beauftragten Spediteur abgeholt wird.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, dem Auftraggeber eine Rechnung über den in dem Auftrag angegebenen Betrag gemäß Absatz 1 unter Angabe der Auftragsnummer des Auftraggebers auszustellen.
4. Eine Rechnung, die den Preis anders als in Absatz 1 beschrieben angibt, wird vom Auftraggeber nicht angenommen, es sei denn, der Auftraggeber stimmt schriftlich zu und übermittelt sie dem Lieferanten als Anlage zum Vorauftrag.
5. Die Zahlung von Rechnungen erfolgt gemäß den in dem Auftrag angegebenen detaillierten Bedingungen, andernfalls beträgt die Zahlungsfrist 14 Tage ab dem Datum der Rechnungszustellung.

§ 4

[Haftung der Vertragsparteien für die Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages]

1. Der Lieferant haftet für Handlungen oder Unterlassungen seiner Unterauftragnehmer ebenso wie für eigene Handlungen oder Unterlassungen.
2. Bei verspäteter Lieferung der Ware oder Erbringung der Leistung gemäß dem Vertrag zahlt der Lieferant dem Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 1% des Gesamtwerts des Vertragsgegenstands für jeden Tag des Verzugs.
3. Wenn der Lieferant die im Vertrag festgelegten Verpflichtungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt oder sich mit der Erfüllung des Vertragsgegenstands um mehr als 7 Tage verzögert, ist der Auftraggeber berechtigt, den Lieferanten zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Vertrags innerhalb einer bestimmten Frist, jedoch nicht weniger als 7 Tage, aufzufordern. Bei erfolglosem Ablauf der oben genannten Frist ist der Auftraggeber berechtigt:
 - 1) vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten,
 - 2) vom Lieferanten eine Vertragsstrafe in Höhe von 20% des Vertragsgegenstands zu verlangen, zusätzlich zu der Vertragsstrafe gemäß Abs. 2,
 - 3) auf Kosten und Gefahr des Lieferanten Waren gleicher Menge und Art von einem Dritten zu erwerben oder die vertragsgegenständliche Dienstleistung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten an einen Dritten zu übertragen.
4. Als Verspätung im Sinne dieses Absatzes gilt auch die Verspätung bei der Lieferung einer bestimmten Warenpartie oder bei der Ausführung einer bestimmten Dienstleistung. Als unsachgemäße Erbringung einer Dienstleistung im Sinne dieses Absatzes gilt auch die unsachgemäße Erbringung eines bestimmten Leistungsabschnittes oder die Lieferung einer mangelhaften Warenpartie. Die Rücktrittserklärung kann sich in einem solchen Fall nach Wahl des Auftraggebers auf den gesamten Vertrag oder auf den Teil beziehen, bei dem die Verspätung/Mangel eingetreten ist. Vertragsstrafen werden von der Vergütung für den gesamten Vertragsgegenstand berechnet. Bei vollständigem Rücktritt vom Vertrag aus den oben genannten Gründen ist der Auftraggeber nicht verpflichtet, dem Lieferanten eine Vergütung zu zahlen. Im Falle eines teilweisen Rücktritts vom Vertrag ist der Auftraggeber verpflichtet, nur für den Teil der Dienstleistung eine Vergütung zu zahlen, der nicht von der Rücktrittserklärung betroffen ist.
5. Übersteigt die Höhe des Schadens, der dem Auftraggeber durch den Verzug bei der Lieferung von Waren oder der Erbringung von Leistungen entsteht, die Höhe der vereinbarten Vertragsstrafe, so ist der Auftraggeber berechtigt, einen die Vertragsstrafe übersteigenden Schadensersatz zu verlangen.
6. Bei verspäteter Ausführung des Vertragsgegenstandes durch den Lieferanten oder mangelhafter Ausführung des Vertrages ist der Lieferant

zusätzlich zu den in diesem Absatz beschriebenen Vertragsstrafen verpflichtet, dem Auftraggeber die Vertragsstrafen zu erstatten, die er aufgrund der Verzögerung oder des Mangels gezahlt hat.

7. Die Parteien haften nicht für die Nichterfüllung oder mangelhafte Erfüllung des Vertrages aufgrund höherer Gewalt. Höhere Gewalt im Sinne dieses Vertrags ist ein Ereignis, das weder von einer der Vertragsparteien verursacht noch von diesen unabhängig ist, das zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags nicht vorhersehbar ist, das nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten oder Kosten überwunden werden kann und das die Erfüllung der Verpflichtungen der Vertragsparteien aus dem Vertrag verhindert oder erheblich erschwert.

8. Als Fälle höherer Gewalt gelten: Naturkatastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse im Zusammenhang mit Naturgewalten, Krieg, Unruhen, Generalstreiks.

§ 5

[Gewährleistung und Garantie - gemeinsame Bestimmungen]

1. Der Lieferant sichert dem Auftraggeber zu, dass die gelieferte Ware frei von materiellen und rechtlichen Mängeln ist, darunter auch von Belastungen durch Dritte, und dass die verkaufte Ware den geltenden polnischen Normen oder den beim Auftraggeber geltenden internen Normen entspricht, über die der Auftraggeber verpflichtet ist, den Lieferanten zu informieren.

2. Der Lieferant erklärt und sichert dem Auftraggeber zu, dass er die Leistung mit der gebotenen Sorgfalt, in Übereinstimmung mit den Wissensgrundsätzen und den geltenden polnischen Normen oder den beim Auftraggeber geltenden internen Normen erbringt, über die der Auftraggeber den Lieferanten zu informieren hat.

3. Der Auftraggeber hat das Recht, die Mängelrüge sowie deren Art und Umfang schriftlich, per E-Mail oder Fax anzuzeigen.

4. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Zahlung des Preises für den von der Mängelrüge erfassten Vertragsgegenstand so lange zurückzuhalten, bis die Reklamation durch den Lieferanten endgültig erledigt ist und die Ansprüche des Auftraggebers wegen der mangelhaften Lieferung oder Leistung erfüllt sind.

5. Der Lieferant ist verpflichtet, dem Auftraggeber für die Dauer der Mängelbeseitigung auf eigene Kosten und Gefahr eine Ersatzware oder ein Ersatzgerät zur Verfügung zu stellen. Bei Nichterfüllung dieser Verpflichtung kann sich der Auftraggeber auf Kosten des Lieferanten selbst eine Ersatzware oder ein Ersatzgerät beschaffen.

6. Wird die Reklamation wegen des Vorliegens eines den Vertragsgegenstand mindernden Mangels anerkannt, ist der Lieferant verpflichtet, innerhalb von 7 Tagen ab dem Datum der Reklamationsanerkennung eine Korrekturrechnung über den Wert der anerkannten Reklamation auszustellen und dem Auftraggeber den Korrekturbetrag innerhalb von 30 Tagen ab dem Datum der Ausstellung der Korrekturrechnung zurück zu erstatten.

7. Beseitigt der Lieferant den gerügten Mangel nicht innerhalb der gesetzten Frist, so kann der Auftraggeber:

1) nach schriftlicher Mitteilung an den Lieferanten den Mangel an dessen Stelle und auf dessen Kosten beseitigen,

2) dem Lieferanten eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % der Vergütung für den Vertragsgegenstand für jeden Tag des Verzugs mit der Mängelbeseitigung auferlegen

8. Wird die Reklamation des Auftraggebers nicht innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Reklamation schriftlich abgelehnt, so erkennt der Lieferant die Begründetheit der eingereichten Reklamation an. In diesem Fall gilt die in Abs. 1 genannte Mitteilung als Nachweis für das Vorliegen und den Umfang des Mangels.

9. Ungeachtet der Rechte und Ansprüche aus Gewährleistung hat der Auftraggeber vom Lieferanten Anspruch auf Ersatz des Schadens, den er im Zusammenhang mit der Lieferung der mangelhaften oder unvollständigen Ware oder der mangelhaften Ausführung der Dienstleistung erlitten hat, sowie des Schadens, der sich aus dem Verzug des Lieferanten mit der Erfüllung der Verpflichtungen aus der Gewährleistung ergibt. Dieser Schaden umfasst insbesondere Vertragsstrafen und Schadenersatz, den der Auftragnehmer vom Auftraggeber verlangt, wenn ein Mangel an den gelieferten Waren oder erbrachten Dienstleistungen zu einer Verzögerung bei der Erfüllung des Vertrags zwischen dem Auftraggeber und seinem Auftragnehmer geführt hat.

§ 6

[Qualitätsgarantie - Lieferung und Verkauf]

1. Der Lieferant gewährt dem Auftraggeber eine Qualitätsgarantie für die gelieferte Ware für den zwischen den Parteien vereinbarten Zeitraum, und in Ermangelung einer solchen Vereinbarung für den in dem Auftrag angegebenen Zeitraum, gerechnet ab dem Datum der Warenübernahme durch den Auftraggeber.

2. Werden innerhalb der Gewährleistungsfrist Mängel an der gelieferten Ware festgestellt, ist der Lieferant verpflichtet:

1) den Reklamationsbericht innerhalb von 7 Tagen, gerechnet ab dem Datum des Eingangs des Reklamationsberichts (per Post, Fax oder E-Mail), zu prüfen,

2) innerhalb der Gewährleistungsfrist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt des Protokolls, den physischen Mangel zu beseitigen oder die mangelfreie Ware zu liefern, es sei denn, die Parteien haben eine andere Frist vereinbart, einschließlich:

a) die Mängel des gelieferten Produkts an dem Ort zu beseitigen, an dem sie entdeckt wurden, oder sie auf eigene Kosten an den eigenen Sitz zu liefern, um sie zu verbessern, wobei er die Kosten für die Nachbesserung und die Lieferung der Mängel nach Wahl des Auftraggebers an den Ort, von dem sie abgeholt wurden, oder an den Sitz des Auftraggebers zu tragen hat,

b) die Gewährleistungsfrist um den Zeitraum zu verlängern, in dem der Auftraggeber sie wegen des Auftretens von Mängeln nicht nutzen konnte,

3) den Auftraggeber über die Art und Weise der Beseitigung des Mangels zu informieren.

3. Erweist sich eine zweifache Nachbesserung der Ware durch den Lieferanten im Rahmen der gewährten Gewährleistung als unwirksam, so hat der Auftraggeber neben dem Rücktrittsrecht das Recht, die Ersatzlieferung der Ware gegen einen neuen mangelfreien Gegenstand zu verlangen.

4. Mit dem Austausch oder der Nachbesserung der Ware beginnt die Gewährleistungsfrist für den Austausch oder die Nachbesserung wieder zu laufen. Ungeachtet des Vorstehenden verlängert sich die Gewährleistungsfrist um den Zeitraum, in dem der Auftraggeber wegen eines Mangels der gelieferten Garantieware diese nicht nutzen konnte.

§ 7

[Qualitätsgarantie - Dienstleistungen]

1. Der Lieferant gewährt dem Auftraggeber eine Qualitätsgarantie für die erbrachten Dienstleistungen für den zwischen den Parteien vereinbarten Zeitraum und in Ermangelung einer solchen Vereinbarung für den in dem Auftrag angegebenen Termin, gerechnet ab dem Tag der Abnahme der Dienstleistung durch den Auftraggeber.

2. Wenn während der Garantiezeit Mängel an der erbrachten Leistung festgestellt werden, ist der Lieferant verpflichtet:

1) den Reklamationsbericht innerhalb von 7 Tagen, gerechnet ab dem Datum des Eingangs des Reklamationsberichts (per Post, Fax oder E-Mail), zu prüfen,

2) innerhalb der Gewährleistungsfrist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Protokolls, den physischen Mangel auf eigene Kosten zu beseitigen, es sei denn, die Parteien haben eine andere Frist vereinbart,

3) die Gewährleistungsfrist um den Zeitraum zu verlängern, in dem der Auftraggeber sie wegen des Auftretens von Mängeln nicht nutzen konnte,

4) den Auftraggeber über die Art und Weise der Beseitigung des Mangels zu informieren.

3. Mit dem Austausch oder der Nachbesserung der Ware beginnt die Gewährleistungsfrist für den Austausch oder die Nachbesserung wieder zu laufen. Ungeachtet des Vorstehenden verlängert sich die Gewährleistungsfrist um den Zeitraum, in dem der Auftraggeber wegen eines Mangels der gelieferten Garantieware diese nicht nutzen konnte.

§ 8

[Garantiehaftung]

Der Lieferant haftet aufgrund der Gewährleistung für physische und rechtliche Mängel der verkauften Waren oder erbrachten Dienstleistungen gemäß den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches und der AGB über die Gewährleistung. Die vom Lieferanten gewährte Gewährleistungsfrist entspricht der vom Lieferanten gewährten Garantiefrist, darf jedoch nicht weniger als 24 Monate betragen.

§ 9

[Lieferbedingungen für den Übergang der Gefahr des zufälligen Verlustes oder der zufälligen Beschädigung von Waren - Lieferung, Verkauf]

1. Die Lieferung der Waren erfolgt durch den Lieferanten an den Sitz des Auftraggebers oder an einen anderen in dem Auftrag angegebenen Ort oder an einen vom Auftraggeber benannten Spediteur, der auch der Erfüllungsort ist.

2. Die Kosten:

1) für den Transport der Ware, wenn sie an den Sitz des Auftraggebers geliefert wird, sowie die Kosten für die Lieferung und Übergabe der Ware an einen Spediteur, wenn der Lieferant die Ware einem vom Auftraggeber bestimmten Spediteur anvertraut, trägt der Lieferant.

2) für die Entladung der Ware an seinem Sitz und die Kosten des von ihm beauftragten Frachtführers trägt der Auftraggeber.

3. Die Abnahme der Ware durch den Auftraggeber erfolgt auf der Grundlage eines von beiden Parteien unterzeichneten schriftlichen Lieferscheins, von dem dem Auftraggeber eine Kopie ausgehändigt wird.

4. Die Lieferung kann abgelehnt werden, wenn sie nicht von einem vom Lieferanten ausgestellten Lieferschein begleitet wird, der die Auftragsnummer des Auftraggebers, die Spezifikation der gesendeten Ware,

die Menge und die Bescheinigungen, Zertifikate und Garantiekarten gemäß dem Inhalt des Auftrags enthält.

5. Vor der Übergabe der Ware und der Unterzeichnung des Übergabebescheines ist der Auftraggeber berechtigt, eine technische Prüfung der Ware in Anwesenheit von Vertretern des Lieferanten und des Auftraggebers durchzuführen. Wenn die technische Prüfung ergibt, dass die gelieferte Ware oder ihr Muster nicht den Anforderungen oder Parametern entspricht, die sich aus dem Auftrag oder den zwingend geltenden Rechtsvorschriften ergeben, ist der Auftraggeber berechtigt, die Ware auf seine Kosten an den Lieferanten zurückzugeben und ihm darüber hinaus eine Vertragsstrafe gemäß den Bestimmungen der AGB zu berechnen.

6. Der Lieferant ist verpflichtet:

1) den Liefergegenstand gemäß den geltenden Rechtsvorschriften, der Beschaffenheit der Ware, der Art des Transports der Ware und der Art des Transports der Ware angemessen zu verpacken und die Ware für die Dauer des Transports zu sichern. Die Kosten für die Verpackung der Ware gehen zu Lasten des Lieferanten.

2) dem Auftraggeber genaue Informationen über die gelieferte Ware zu geben, insbesondere über deren Abmessungen, Gewicht und besondere Anforderungen an deren Lagerung.

3) dem Auftraggeber alle für die Verwendung der gelieferten Waren erforderlichen Unterlagen bereitzustellen, einschließlich aller erforderlichen technischen Spezifikationen, Qualitätszertifikate und Sicherheitsanweisungen.

4) alle Schäden zu ersetzen und alle Aufwendungen zu erstatten, die dem Auftraggeber im Zusammenhang mit der Nichtübermittlung oder fehlerhaften Übergabe der in den AGB genannten Informationen und Unterlagen entstanden sind.

7. Die Lieferung der bestellten Ware gilt als erfolgt in Bezug auf die Erfüllung der Lieferbedingungen und den Übergang der Gefahr des zufälligen Verlustes oder der Beschädigung der Ware vom Lieferanten auf den Auftraggeber zum Zeitpunkt der fehlerfreien dokumentierten Übernahme des Liefergegenstandes durch den Auftraggeber an dem in dem Auftrag angegebenen Ort.

8. Das Eigentum an den Waren geht mit der Unterzeichnung des Lieferscheins auf den Auftraggeber über. Gleichzeitig gehen die mit der Ware verbundenen Lasten und die Gefahr eines zufälligen Verlustes oder einer zufälligen Beschädigung auf den Auftraggeber über.

§ 10

[Dienstleistungen - Warenabholung und Dokumentation]

1. Die Abnahme der erbrachten Leistung durch den Auftraggeber erfolgt auf der Grundlage eines von beiden Parteien unterzeichneten Abnahmeprotokolls, das eine Bestätigung der Fertigstellung der Leistung darstellt. Vor der Unterzeichnung des Dokuments über die Abnahme der Dienstleistung hat der Auftraggeber das Recht, in Anwesenheit von Vertretern des Lieferanten und des Auftraggebers die Richtigkeit der erbrachten Dienstleistung zu überprüfen.

2. Wenn die oben genannte technische Prüfung ergibt, dass die gelieferte Ware oder ihr Muster nicht den Anforderungen oder Parametern entspricht, die sich aus dem Auftrag oder den zwingend geltenden Rechtsvorschriften ergeben, ist der Auftraggeber berechtigt, die Unterzeichnung des Dokuments über die Abnahme zu verweigern und gemäß den Bestimmungen der AGB bezüglich der Haftung für die nicht ordnungsgemäße Ausführung des Vertrages zu handeln.

3. Der Lieferant ist verpflichtet, dem Auftraggeber genaue Informationen über die erbrachte Leistung sowie alle erforderlichen technischen Spezifikationen, Qualitätszertifikate und Sicherheitsanweisungen zur Verfügung zu stellen.

4. Der Lieferant ist verpflichtet, alle Schäden zu ersetzen und alle Aufwendungen (insbesondere im Zusammenhang mit geltend gemachten Ansprüchen, Forderungen, eingeleiteten Verfahren, verhängten Bußgeldstrafen) zu erstatten, die im Zusammenhang mit der Nichtübermittlung oder fehlerhaften Übergabe der im vorstehenden Absatz genannten Informationen und Unterlagen entstanden sind.

§ 11

[Aufsicht des Auftraggebers über die ordnungsgemäße Ausführung des Vertrags]

Der Auftraggeber ist berechtigt, jederzeit während der Laufzeit des Vertrags vom Lieferanten Unterlagen und Informationen zu verlangen,

OTTO Engineering Polska Sp. z o. o., Steueridentifikationsnummer-NIP: 815 166 21 63, REGON: 691794766, Bezirksgericht in Rzeszów, die XII. Handelsabteilung des Landesgerichtsregisters KRS: 0000371381

Kontonummer: mBANK S. A. o/RZESZÓW: 68 1140 1225 0000 3175 5600 1001

Höhe des Grundkapitals 500 000 PLN Homepage:

www.ottoindustries.com.pl

die sich auf die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Lieferanten beziehen, insbesondere im Hinblick auf die Vorbereitung und Durchführung der Warenlieferung, die Erfüllung der zollrechtlichen Verpflichtungen und die Garantieleistung, indem der Lieferant dem Auftraggeber alle von ihm verlangten Unterlagen und Informationen, die sich auf die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Lieferanten beziehen, unverzüglich zur Verfügung zu stellen hat.

§ 12

[Technologieschutz]

Die in allen Entwicklungen enthaltenen Lösungen sind ausschließliches Eigentum von OTTO Engineering Polska sp. z o. o., und dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des oben genannten Unternehmens verwendet, vervielfältigt und Dritten zugänglich gemacht werden vorbehaltlich aller rechtlichen Konsequenzen.

§ 13

[Gewerbliches Eigentum]

1. Der Lieferant erklärt und versichert dem Auftraggeber, dass der Abschluss und die Ausführung des Vertrages keine geistigen oder gewerblichen Eigentumsrechte Dritter verletzt.

2. Für den Fall, dass ein Dritter gegen den Auftraggeber einen Anspruch geltend macht, der sich aus dem geistigen oder gewerblichen Eigentumsrecht der gelieferten Ware oder der erbrachten Dienstleistung, ihrer Bezeichnung, Konzeption, Erfindung oder technischen Informationen über die gelieferte Ware/die erbrachte Dienstleistung ergibt, verpflichtet sich der Lieferant, den Auftraggeber von jeglicher Haftung gegenüber Dritten aufgrund der Verletzung der gewerblichen und geistigen Eigentumsrechte dieser Personen frei zu stellen.

3. Der Lieferant verpflichtet sich, jeden Schaden zu ersetzen, der dem Auftraggeber dadurch entsteht, dass durch den Vertrag geistige oder gewerbliche Schutzrechte Dritter verletzt werden, und verpflichtet sich in einem solchen Fall, dem Auftraggeber alle in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten und Aufwendungen zu erstatten.

§ 14

[Vertraulichkeit]

Alle schriftlichen oder mündlichen Informationen, die der Auftraggeber dem Lieferanten über Know-how, Spezifikationen, Verfahren, Bedürfnisse und alle technischen Informationen, Dokumente und Daten des Auftraggebers einschließlich Finanzdaten zur Verfügung stellt, werden vom Lieferanten vertraulich behandelt und nicht ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Auftraggebers an Dritte weitergegeben. Die oben genannten Informationen dürfen vom Lieferanten nur zur Erfüllung des Auftrags oder zur Erstellung eines Angebots verwendet werden.

§ 15

Korrespondenz

Die Korrespondenz zwischen dem Lieferanten und dem Auftraggeber im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Ausführung des Vertrages erfolgt schriftlich oder per E-Mail an die Adressen, die die Parteien in dem Auftrag und im Angebot angeben.

§ 16

[Anwendbares Recht]

Die Parteien erklären einvernehmlich, dass in Angelegenheiten, die in diesen AGB nicht geregelt sind, die Bestimmungen des polnischen Zivilgesetzbuches auf den Vertrag Anwendung finden.

§ 17

[Streitigkeiten]

Alle Streitigkeiten, die sich aus den Bestimmungen des Vertrages ergeben, einschließlich der AGB, werden von den Parteien vor dem für den Sitz des Auftraggebers zuständigen ordentlichen Gericht verhandelt.